

**Zweite Satzung zur Änderung der
Gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs über den
Nachweis der künstlerischen Eignung im Lehramtsstudiengang Musik
(Eignungsfeststellungsverfahrensatzung Musik) vom 21.12.2005**

Vom 30.10.2020

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 58 Abs. 6 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl Nr. 6 2014, S. 99) hat der Rektor der Pädagogischen Hochschule Heidelberg durch Eilentscheid am 30. Oktober 2020 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG i.V.m. § 12 Verfahrensordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vom 28. Juni 2007, in der Fassung vom 14. Mai 2020, die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen.

Artikel 1

Die Gemeinsame Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs über den Nachweis der künstlerischen Eignung im Lehramtsstudiengang Musik wird für die in Artikel 2 Ziff. 2 festgelegte Geltungsdauer wie folgt geändert:

1. Die Eignungsprüfung zum Nachweis der Studierfähigkeit des Faches Musik gemäß § 58 Abs. 6 LHG anhand von Originalen und des persönlichen Gesprächs mit den Bewerber/-innen vor Ort wird durch eine Prüfung auf der Basis eines eingesandten Videos, das die instrumentalen und gesanglichen Fähigkeiten der Bewerber/-innen dokumentiert, und eines Begleitschreibens gemäß Ziff. 4 ersetzt.
2. Die Teilnahme an der Eignungsprüfung setzt einen Antrag bei der Pädagogischen Hochschule voraus, an der die Eignungsprüfung abgelegt werden soll. Anträge an mehreren Pädagogischen Hochschulen sind nicht zulässig und führen zum Ausschluss von der Eignungsprüfung. Die Frist für die Antragstellung sowie der Prüfungstermin wird von jeder Pädagogischen Hochschule rechtzeitig bekanntgegeben.
3. Nach der erfolgten Antragstellung erhält der/die Bewerber/-in eine Rückmeldung der Hochschule, in der die weiteren Modalitäten zur Einsendung, z.B. per Post oder Mail, Videoformate, Adressen sowie zum Inhalt des Videos, z.B. Epochenvorgaben, mitgeteilt werden.
4. Der/die Bewerber/-in reicht an der Pädagogischen Hochschule, an der der Antrag gestellt wurde, ein Video, das die instrumentalen und gesanglichen Fähigkeiten der Bewerber/-innen dokumentiert und ein Begleitschreiben ein. Das Video muss den inhaltlichen Vorgaben gemäß Ziff. 2 entsprechen. Das Begleitschreiben im Umfang von ca. 3500 Zeichen soll Begründungen zur Wahl des Faches und der Schulart ebenso beinhalten wie Angaben zum musikalischen Werdegang auf dem/den Instrument/en.

Artikel 2

Geltungsdauer und Inkrafttreten

1. Ab Inkrafttreten dieser Änderungsatzung gelten die Regelungen des Artikel 1. Anderslautende Regelungen der Gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für

das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Musik in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung finden während deren Geltungsdauer keine Anwendung.

2. Diese Änderungssatzung gilt bis zum 31.03.2021. Die Geltungsdauer kann bei Bedarf aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie durch Beschluss des Senats bzw. durch Eilentscheid des Rektors verkürzt oder verlängert werden.

3. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach dem Eilentscheid in Kraft.

Heidelberg, 30. Oktober 2020

gez.
Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor